

Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft

Die folgenden Vereine vereinbaren gemäß der „Richtlinie für Spielgemeinschaften“ für das Spieljahr _____ / _____ die Bildung einer Spielgemeinschaft.

Vertragspartner (Verein) 1: _____

Vertragspartner (Verein) 2: _____

Altersklasse in der die SG starten soll: _____

§ 1 Name der Spielgemeinschaft

Der Name der Spielgemeinschaft lautet: SG _____

§ 2 KKV – Mitgliedschaft

Angehörige der Spielgemeinschaft sind alle Werfer/Innen, die für die SG spielberechtigt sind.

Die Angehörigen der SG bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Neuaufnahmen erfolgen nicht in die Spielgemeinschaft, sondern in die jeweiligen Stammvereine. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stammvereinen ist möglich.

§ 3 Bildung und Dauer der Spielgemeinschaft

Die SG umfasst die gemeldeten Mannschaften zum Spielbetrieb _____ / _____
Die SG wird für die Dauer von einem Jahr (vom 01. Juli – 30.06. des Folgejahres) vereinbart und mit Wirkung zum _____ gegründet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die SG ist genehmigungspflichtig. Der schriftliche Antrag zur Genehmigung ist von den Stammvereinen bis spätestens 1. August des laufenden Jahres an die Spielleitung des KKV Norden zu stellen.

§ 4 Ansprechperson der SG

Ansprechpartner für den KKV Norden - Spielleitung - sind, soweit es den Spielbetrieb betrifft

Vor-/Nachname: _____

Wohnanschrift: _____

Erreichbarkeit: _____

§ 5 Rechnungsstelle der Spielgemeinschaft

Sämtliche aus der Teilnahme am Spielbetrieb resultierenden Kosten und Gebühren rechnet der KKV Norden über die folgende Bankverbindung ab:

Bank: _____ **IBAN:** _____

Die Aufteilung und Weiterverrechnung der vom KKV Norden in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren obliegt einzig den beteiligten Vereinen der Spielgemeinschaft nach den u.a. vereinbarten Vertragsbestandteilen.

§ 6 Genehmigung der Spielgemeinschaft, Änderungsangaben

Alleinige Kontaktstelle zur Genehmigung und Angabe von Änderungen der Vertragsbestandteile ist die Spielleitung des KKV Norden. Er überprüft die Vertragsbestandteile und erteilt die Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb im KKV Norden.

Die Spielleitung ist jederzeit berechtigt, die Genehmigung zu versagen oder zu widerrufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn Vertragsbestandteile nicht eingehalten werden. Die Spielleitung ist verantwortlich für die Weitergabe der genehmigten Vertragsbestandteile an die Geschäftsstelle, Passstelle und ggfls. das Sportgericht des KKV Norden.

§ 7 Aufteilung und Weiterverrechnung der Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren für den Spielbetrieb, die vom KKV in Rechnung gestellt werden, tragen die Vereine je zur Hälfte. Ordnungsstrafen (z.B. Nichtmeldung des Ergebnisses) werden dem Verursacher zugeordnet. Die zusätzlichen Kosten für den Spielbetrieb (z. B. Bosselkugeln), ist bei Bedarf und im Einvernehmen von den Vereinen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

§ 8 Besondere Vorschriften

Die SG regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der Stammvereine unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ihre Angelegenheiten selbständig.

Neben den Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Dachverbände Anwendung.

§ 9 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stammvereine. Sie können nur zum Beginn des kommenden Spieljahres - in der Regel ab 1. Juli eines Jahres - schriftlich getroffen werden. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig.

Ort: _____ , den _____

**Unterschriften der nach §26 BGB vertretungsberechtigten
Vorstandsmitglieder der Stammvereine**

**Stempel
der Stammvereine**

1. Stammverein:

Name

Unterschrift

2. Stammverein:

Name

Unterschrift